

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (EELVF IV Germany Dev B 3 S.a.r.L.)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen;
- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2023)
- Metaver.de (Stand 01/2023)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen

örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die EELFV IV Germany Dev B 3 S.a.r.L. plant auf den Flurstücken 5/23, 81, 83, 85, 87 und 90, in der Flur 14, in der Gemarkung Gröbers eine Lageranlage für Flüssiggas (Propan) mit einem Fassungsvermögen von 62 m<sup>3</sup> (Nettovolumen) zu errichten und zu betreiben. Die Füllmenge entspricht 29,8 t Flüssiggas.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 45,0 m<sup>2</sup> beansprucht. Der Lagertank soll die Energieversorgung für die Heizanlagen des angrenzenden Logistikzentrums absichern. Das Vorhaben sieht eine erdgedeckte Ausführung der Lageranlage vor.

### **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die EELVF IV Germany Dev B 3 S.a.r.L. plant auf den Flurstücken 5/23, 81, 83, 85, 87 und 90, in der Flur 14, in der Gemarkung Gröbers eine Lageranlage für Flüssiggas. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Gröbers“ - vereinfachte Änderung der Gemeinde Kabelsketal (2011) am Standort Kirchsandstrasse in 06184 Kabelsketal (Landkreis Saalekreis). Hier ist die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

### **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Der nächstgelegene ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteil „Wiedersdorfer Busch und Umgebung“ befindet sich etwa 2000 m nord-westlich der Vorhabensfläche und damit außerhalb des Betrachtungshorizontes.

### Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Ein unter der Kategorie „Hecken und Feldgehölze“ gesetzlich geschütztes Biotop liegt entlang der Straße K2143 östlich der Vorhabensfläche. Weitere Hecken und Feldgehölze befinden sich zudem entlang der Autobahn A14 angrenzend an die Fläche des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr.

### 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Anlagenstandort befindet sich 200 m südlich der Ortslage Gottenz und 850 m nord-östlich der Ortslage Osmünde, welche beide im als Verdichtungsraum umgebendem Raum liegen. Durch die Nähe zu Halle (Saale) welches im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG einen Zentralen Ort darstellt, befindet sich die Vorhabensfläche in einem Gebiet mit erhöhter Bevölkerungsdichte. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Etwa 450 m Nördlich der Vorhabensfläche befindet sich der Denkmalbereich des Ortskerns Gottenz (Objektnummer 09455123) und süd-westlich in etwa 850 m Entfernung das Baudenkmal Kirche St. Petri (Objektnummer 09455285) mit angrenzendem Ortskern Osmünde Objekt-nummer 09455284).

## **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Es handelt sich um ein kleinräumiges Vorhaben, daher ist trotz der Nähe zu den geschützten Hecken und Flurgehölzen nicht zu befürchten, dass ein direkter Eingriff in die erwähnten Objekte erfolgen wird. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Das Flüssiggas befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, sodass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten geschützten Landschaftsbestandteile keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der Lageranlage für Flüssiggas (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten (Bauphase) sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

Vom Antragsteller wird von etwa 4 Befüllungen pro Jahr ausgegangen, welche jeweils 60 Minuten dauern. Die Befüllungen finden werktags in der Arbeitszeit zwischen 7:00 und 18:00 statt. Aufgrund dieses begrenzten Zeitraums sind Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen nicht notwendig. Es wird eingeschätzt, dass die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche an den umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Die geplanten Änderungen der Brennstoffversorgung sowie die Aufstellung der 9 LPG-Tanks beinhalten keine signifikanten Auswirkungen auf die Lärmemissionen des Pharma- und Logistikzentrums.

Das Flüssiggas befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf. Ein Austreten ist unwahrscheinlich. Laut Stellungnahme der TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG ist lediglich bei den Befüllvorgängen mit einem Austritt von 0,2 l Flüssiggas beim Abkoppeln der Füllpistole und durch das Peilventil bei der Bestimmung des Füllstandes pro Befüllvorgang zu rechnen. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Erdabdeckung wird die Brandgefahr der Lageranlage reduziert. Für eine potenzielle Explosion wurde ein Explosionsschutzkonzept sowie ein Notfall- und Alarmplan erstellt.

#### Denkmäler und Denkmalensembles

Trotz der Nähe zum Vorhabengebiet sind während der kurzen Bauphase keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die in Frage stehenden Denkmäler zu befürchten. Die Zufahrtswege führen weder durch die Denkmalstandorte hindurch noch direkt daran vorbei, sodass keine Erschütterungsbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso sind während des Betriebs keine nachteiligen Auswirkungen ersichtlich.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Schutzobjekte keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.